

Kapitel 61

Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehört gewirkte oder gestrickte Bekleidung für Männer oder Knaben, Frauen oder Mädchen sowie gewirktes oder gestricktes Bekleidungszubehör zum Verschönern oder Vervollständigen der genannten Waren. Ebenfalls zu diesem Kapitel gehören gewirkte oder gestrickte Teile zu Bekleidung oder Bekleidungszubehör. Nicht zu diesem Kapitel gehören jedoch Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, und Teile davon, gewirkt oder gestrickt (Nr. 6212).

Waren dieses Kapitels können Teile oder Zubehör aufweisen, z.B. aus Gewebe, Kunststoff, Leder, Pelz, Metall oder Federn. Sofern diese Teile jedoch über den Umfang von einfachen Besätzen hinausgehen, sind diese Bekleidungen und Bekleidungszubehöre in Übereinstimmung mit den besonderen Anmerkungen zu den Kapiteln (siehe insbesondere Anmerkung 4 zu Kapitel 43 betreffend das Vorhandensein von Pelz und die Anmerkung 2b) zu Kapitel 67 betreffend Teile aus Federn) oder, wenn solche Anmerkungen fehlen, entsprechend den Allgemeinen Auslegungsvorschriften einzureihen.

Waren mit elektrischer Heizvorrichtung bleiben in diesem Kapitel eingereiht.

In Anwendung der Bestimmungen der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel gelten Bekleidungen, die auf der Vorderseite eine Öffnung aufweisen, deren zwei Teile sich links über rechts schliessen oder übereinanderlegen, als Bekleidung für Männer oder Knaben. Wenn sich die besagte Öffnung rechts über links schliesst oder übereinanderlegt, gelten diese Kleidungsstücke als Bekleidung für Frauen oder Mädchen.

Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist. Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

Nach den Bestimmungen der Anmerkung 14 zu Abschnitt XI sind Bekleidungen, die zu verschiedenen Nummern gehören, unter ihre entsprechende Nummer einzureihen, auch wenn sie als Wareneinzelstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Dies gilt jedoch nicht für Bekleidungen, die als Zusammenstellungen aufgemacht und namentlich im Wortlaut einer Nummer genannt sind (z.B. Kostüme (Tailleurs), Pyjamas, Badeanzüge). Bei Anwendung der Anmerkung 14 zu Abschnitt XI ist zu beachten, dass unter dem Begriff "Bekleidungen aus Spinnstoffen" nur Bekleidungen der Nrn. 6101 bis 6114 zu verstehen sind.

Zu diesem Kapitel gehören auch unfertige oder unvollständige Waren der hier beschriebenen Art, einschliesslich der abgepasst hergestellten, gewirkten oder gestrickten Stoffe zum Herstellen solcher Waren. Vorausgesetzt, dass sie die wesentlichen Merkmale der fertigen Ware aufweisen, gehören sie zu den gleichen Nummern wie die fertigen Waren. Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, andere als solche der Nr. 6212, gehören jedoch zu Nr. 6117.

Bekleidung, Bekleidungszubehör oder Teile davon, gewirkt oder gestrickt, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten, gelten als konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkungen 7b) und 7g) zu Abschnitt XI.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Kunststoff (Nr. 3926), aus Kautschuk (Nr. 4015), aus Leder (Nr. 4203) oder aus Asbest (Nr. 6812);*

- b) *Abschnitte von gewirkten oder gestrickten Stoffen, die gewisse Konfektionsarbeiten (wie Säume oder Halsausschnitte) aufweisen und zum Herstellen von Bekleidung bestimmt sind, jedoch noch nicht genügend fertiggestellt, um als Bekleidung oder Teile von Bekleidung erkennbar zu sein (Nr. 6307);*
- c) *Altwaren der Nr. 6309;*
- d) *Puppenbekleidung (Nr. 9503).*

**Einreihung von Waren, die aus Spinnstoffzeugnissen am
Stück der Nr. 5811 hergestellt sind**

Waren aus Spinnstoffzeugnissen am Stück der Nr. 5811 sind den Unternummern dieses Kapitels gemäss den Bestimmungen der Unternummern-Anmerkung 2 zu Abschnitt XI zuzuweisen. Für die Einreihung ist das Spinnstoffmaterial der Aussenseite massgebend. So ist z.B. ein gepolsterter Anorak für Männer, dessen Spinnstoffaussenseite aus 60% Baumwolle und 40% Polyester besteht, unter die Nr. 6101.20 einzureihen. Es ist zu bemerken, dass selbst wenn die Aussenseite für sich selbst betrachtet zu den Nrn. 5903, 5906 oder 5907 gehört, das Kleidungsstück nicht unter die Nr. 6113 eingereiht wird.

Schweizerische Erläuterungen

Gepolsterte, gesteppte Bekleidung mit kunststoffbeschichteter Aussenlage

Es kommen im Allgemeinen drei verschiedene Verfahren zur Herstellung von gepolsterter, gesteppter Bekleidung zur Anwendung:

Herstellungsart	Erkennungsmerkmale	Einreihung
<ul style="list-style-type: none"> Herstellen der Zuschnitte aus bereits gesteppten, mehrlagigen Erzeugnissen am Stück der Nr. 5811 Zusammennähen der Zuschnitte zu Bekleidung 	<ul style="list-style-type: none"> Steppstichreihen genau parallel Konfektionsnähte über Steppnähten 	Nicht 6113, selbst wenn die gewirkte Aussenlage für sich betrachtet der Nr. 5903 zuzuweisen wäre (vgl. auch vorstehende HS-Erläuterungen)
<ul style="list-style-type: none"> Konfektionsgerechtes Zuschneiden der (noch unversepten) verschiedenen Lagen. Versteppen Zusammennähen der Zuschnitte zu Bekleidung (Zu keinem Zeitpunkt des Prozesses liegt ein Erzeugnis der Nr. 5811 am Stück vor)	<ul style="list-style-type: none"> Steppstichreihen auch anders als parallel Wenn Stichreihen parallel: oftmals Unregelmässigkeiten Konfektionsnähte über Steppnähten 	6113, sofern es sich bei der Aussenlage um ein gewirktes Erzeugnis der Nr. 5903 handelt. (Vorbehältlich der Anmerkung 6.b) zu diesem Kapitel)
<ul style="list-style-type: none"> Konfektionieren (inkl. Zusammennähen der Zuschnitte) mit anschliessendem Step- pen (Zu keinem Zeitpunkt des Prozesses liegt ein Erzeugnis der Nr. 5811 am Stück vor) 	<ul style="list-style-type: none"> Stichreihen auch anders als parallel Steppnähte über Konfektionsnähten 	

Unterscheidung Männer-/Knabenbekleidung / Frauen-/Mädchenbekleidung

Die Unterscheidung zwischen Männer- und Knabenkleidung einerseits und Frauen- oder Mädchenkleidung andererseits ist in Anmerkung 9 zu diesem Kapitel und in den vorstehenden Erläuterungen geregelt.

Bei der Beurteilung aufgrund des Verschlusses ist zu beachten, dass Besätze, wie Kra-
genverschlusslaschen und dgl. keine charakterbestimmenden Merkmale darstellen. Bei mehreren übereinanderliegenden Verschlussvorrichtungen ist auf den äussersten Verschluss abzustellen.

Schnittmerkmale, welche eine Einreihung entgegen der Verschlussart bedingen oder die eindeutig anzeigen, dass ein Kleidungsstück für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist (gemäss Anm. 9/61 und 8/62, 1. Abs., letzter Satz), können z.B. sein:

- Brusteinnäher:
Bekleidung mit speziell an den weiblichen Körperbau angepassten Brusteinnähern gilt als Frauen- oder Mädchenkleidung.

- Oberweite/Brustumfang:
Frauenkleidung kann im Rücken schmaler und über der Brust breiter sein als gleichartige Bekleidung für Männer mit demselben Brustumfang.

Kleidung, die weder aufgrund des Verschlusses noch aufgrund anderer Schnittmerkmale als Männer- oder Knabenkleidung bzw. als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

6101. Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6103

Diese Nummer umfasst eine Kategorie von gewirkter oder gestrickter Bekleidung für Männer oder Knaben, die sich dadurch kennzeichnet, dass sie im Allgemeinen über allen anderen Kleidungsstücken getragen wird und gegen Witterungseinflüsse schützt.

Hierher gehören:

Mäntel, Regenmäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), einschliesslich Ponchos, Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, wie Überzieher (Mantel), Dreiviertelmäntel, Überwürfe, Paletots, Pelerinen, Dufflecoats, Trenchcoats, Gabardinmäntel, Kanadierjacken, Parkas, gepolsterte Gilets.

Hierher gehören nicht:

- a) *Bekleidung der Nr. 6103;*
- b) *Bekleidung, aus gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nr. 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert (Nr. 6113).*

6102. Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6104

Die Erläuterungen zu Nr. 6101 sind mutatis mutandis für Waren der Nr. 6102 anwendbar.

6103. Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben

Zu dieser Nummer gehören ausschliesslich Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Kniebundhosen, kurze Hosen (andere als Badehosen) und Latzhosen, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben.

- A) Für die Anwendung der Anmerkung 3 a) zu diesem Kapitel ist folgendes festzuhalten:
 - a) die Jacke oder der Veston zum Bedecken des Oberkörpers weist auf der Vorderseite eine Öffnung ohne Verschlussvorrichtung auf oder ist mit einer anderen Verschlussvorrichtung als einem Reissverschluss versehen. Dieses Kleidungsstück reicht nicht über die Mitte des Oberschenkels hinab und ist nicht dazu bestimmt, über einer anderen Jacke oder einem anderen Veston getragen zu werden;
 - b) die Teile (mindestens zwei Vorder- und zwei Rückenteile), aus denen die Aussenseite der Jacke oder des Vestons zusammengesetzt ist, müssen in der Längsrichtung zusammengenäht sein. Der Begriff "Teile" im Sinne dieser Bestimmung umfasst weder die Ärmel noch, sofern vorhanden, Revers und Kragen;
 - c) die Jacke oder der Veston kann allenfalls mit einem Gilet-Tailleur ergänzt sein, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenseite der anderen Teile der Zusammenstellung konfektioniert ist und dessen Rückseite aus dem gleichen Stoff wie das Futter der Jacke oder des Vestons konfektioniert ist.

Alle Einzelteile eines "Anzuges" müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil und von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z.B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, gilt in Bezug auf das Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzuges die lange Hose oder eine der langen Hosen; die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Für die Anwendung der Anmerkung 3 a) dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck "gleicher Stoff" ein einziger und gleicher Stoff, d.h. er muss:

- von gleicher Struktur sein, d.h. er muss durch die gleiche Technik der Fadenbindung (einschliesslich der Maschengrösse) hergestellt worden sein; die Struktur und der Titer (z.B. in Dezitex) der verwendeten Garne müssen ebenfalls identisch sein;
- von gleicher Farbe sein (sogar in derselben Farbabstufung und in der gleichen Farbanordnung); dieser Ausdruck schliesst auch Stoffe aus verschiedenfarbigen Garnen und bedruckte Stoffe ein;
- von gleicher Zusammensetzung sein, d.h. der Prozentsatz der verwendeten Spinnstoffe (z.B. 100 Gewichtsprozent Wolle; 51 Gewichtsprozent synthetische Fasern, 49 Gewichtsprozent Baumwolle) muss identisch sein.

B) Als "Ensemble für Männer oder Knaben" gilt eine Bekleidungszusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6107, 6108 oder 6109), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:

- ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Pullovers, der einzig im Falle der Twinsets ein zweites Oberteil bilden kann und des Gilets, das in den anderen Fällen als zweites Oberteil gilt;
- ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose oder einer kurzen Hose (andere als Badehose) bestehen.

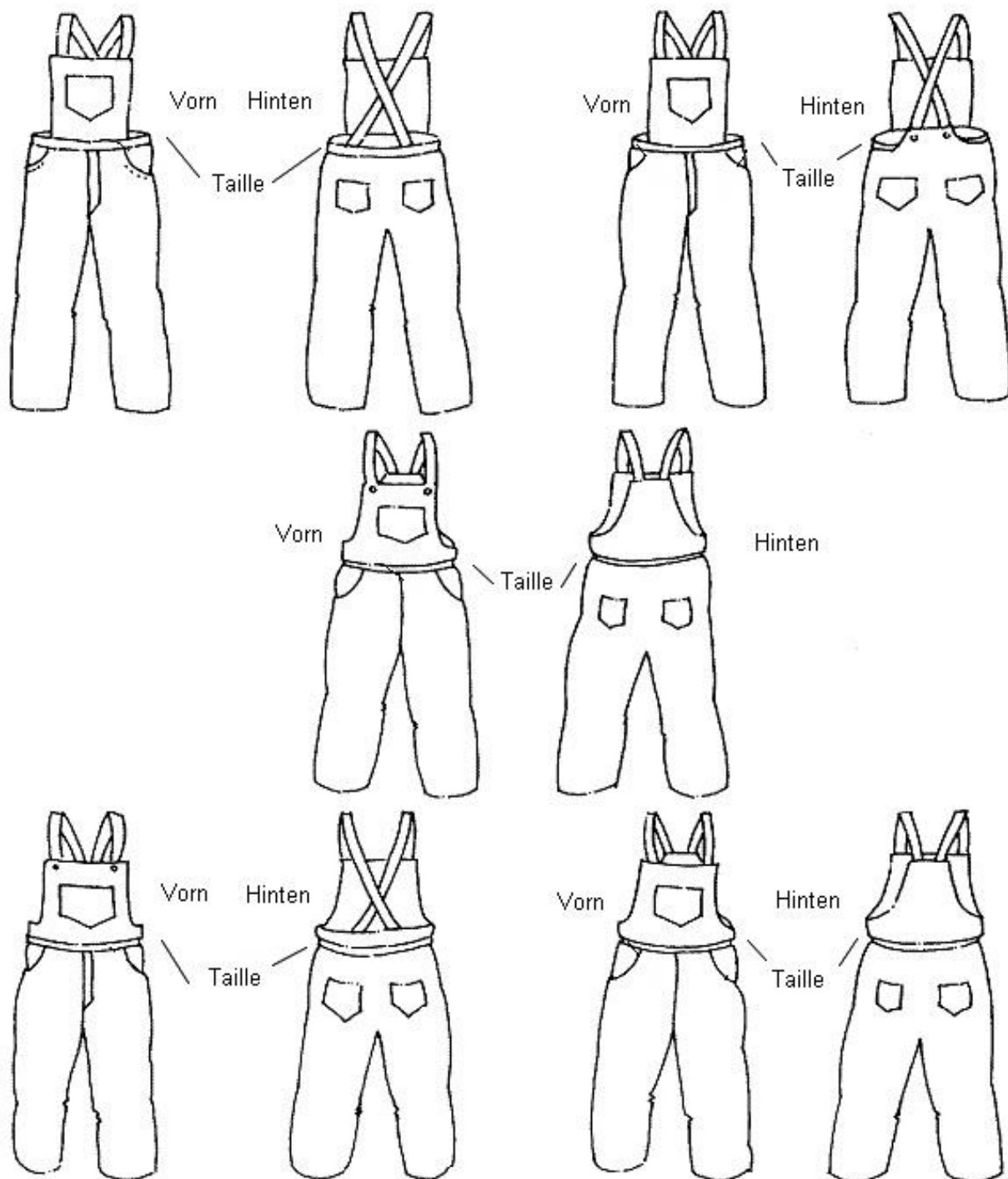
Alle Einzelteile eines "Ensemble" müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck "Ensemble" umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6112 (siehe Anmerkung 3b) zu diesem Kapitel).

Ferner:

C) Die "Jacken" oder "Vestons" besitzen die gleichen Eigenschaften wie die Jacken oder Vestons der in Anmerkung 3 a) zu diesem Kapitel und vorstehend unter Alinea A) beschriebenen Anzüge und Kostüme, ausser dass die Aussenfläche, ohne Ärmel und, sofern vorhanden, ohne Revers und Kragen, aus drei oder mehr in der Längsrichtung zusammengenähten Teilen (davon zwei Vorderteilen) bestehen kann. Ausgenommen sind jedoch Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren der Nrn. 6101 oder 6102.

D) Als "lange Hosen" gelten Kleidungsstücke, die jedes Bein einzeln umschliessen, die Knie bedecken und bis zu den Knöcheln oder darüber hinausreichen. Normalerweise schliessen diese Kleidungsstücke an der Taille ab; das allfällige Vorhandensein von Trägern nimmt ihnen den wesentlichen Charakter von langen Hosen nicht.

E) Als "Latzhosen" gelten Waren der in den nachstehenden Abbildungen 1 bis 5 dargestellten Art sowie ähnliche Waren, welche die Knie nicht bedecken.



F) Als "kurze Hosen" gelten Hosen, welche die Knie nicht bedecken.

Hierher gehören nicht:

- a) *Gilets, getrennt zur Abfertigung gestellt (Nr. 6110);*
- b) *Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen (Nr. 6112).*

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 gelten folgende Kriterien:

Shorts (6103/6104 bzw. 6203/6204)	Badehosen (6112 bzw. 6211)	Unterhosen („Boxer- shorts“) (6107/6108 bzw. 6207/6208)
aus leichten (vor allem im Sportbereich) oder schwereren Stoffen; in nassem Zustand nicht zwingend blickdicht	in der Regel aus leichten und schnell trocknenden Stoffen, auch in nassem Zustand blickdicht	aus leichten Stoffen; in nassem Zustand nicht zwingend blickdicht
Aus Spinnstoffen aller Art (Seide sehr selten).	meist aus synthetischen Spinnstoffen, seltener auch aus Baumwolle oder Gemischen	meist aus Baumwolle, auch aus Seide oder künstlichen Spinnstoffen (Viskose) oder Gemischen daraus
oft breiter Bund mit Bindekordel und/oder Gummizug	meist mit breitem Bund mit eingezogener Bindekordel und/oder Gummizug, selten mit Bundverschlusslasche	meist mit elastischem Bund, aber ohne Bindekordel
mit oder ohne Gurtschlaufen	ohne Gurtschlaufen; wenn ausnahmsweise mit Gurtschlaufen: mit eingezogenem Gurt	ohne Gurtschlaufen
mit (vor allem im Sportbereich) oder ohne Innenslip	in der Regel mit (zumeist netzartigem) Innenslip; wenn ohne Innenslip, dann aufgrund der Beinlänge und Beinenge Einblicke ausschliessend	ohne Innenslip
mit oder ohne Öffnung (vor allem im Sportbereich); Verschlüsse dicht schliessend	ohne Öffnung (zuweilen mit mittels Steppnähten vorgetäuschem Verschluss)	mit oder ohne Öffnung auf der Vorderseite, wenn mit Öffnung, dann in der Regel ohne Verschluss oder mit nicht zwingend dicht schliessendem Knopfverschluss (1 - 2 Knöpfe)
meist mit mehreren Taschen (ausgenommen im Sportbereich)	meist mit verschliessbaren Taschen („Münz- oder Schlüsselfach“); auch mit nicht verschliessbaren Lendentaschen; Falls Taschen vorhanden: gut wasserablauf-fähig (aufgesetzte Taschen: z.B. Loch mit Öse, eingeschnittene Taschen: z.B. mit Netzbeutel)	ohne Taschen
auch mit Seitenschlitzung; im Sportbereich zuweilen stark ausgeprägt	auch mit kurzer Seitenschlitzung	auch mit Seitenschlitzung
mit oder ohne Aufschläge	zumeist ohne Aufschläge	ohne Aufschläge

6104. Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen

Die Erläuterungen zu Nr. 6103 sind mutatis mutandis für Waren der Nr. 6104 anwendbar.

Alle Einzelteile eines "Kostüms (Tailleurs)" müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil und von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z.B. ein Jupe oder ein Hosenjupe und eine Hose, gilt in Bezug auf das Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Kostüms (Tailleurs) der Jupe oder der Hosenjupe; die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Im Sinne dieser Nummer gilt jedoch als "Ensemble für Frauen oder Mädchen" eine Bekleidungszusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6107, 6108 oder 6109), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:

- ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Pullovers, der einzig im Falle der Twinsets ein zweites Oberteil bilden kann und des Gilets, das in den anderen Fällen als zweites Oberteil gilt;
- ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen, auch mit Trägern oder Latz versehen.

Alle Einzelteile eines "Ensemble" müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck "Ensemble" umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6112 (siehe Anmerkung 3b) zu diesem Kapitel).

Hierher gehören ferner nicht Halbunterröcke und Unterröcke (Nr. 6108).

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6105. Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben

Hierher gehören Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, wie Hemden mit abnehmbarem Kragen, Abendhemden, Sporthemden, Freizeithemden usw., ausgenommen jedoch Nachthemden der Nr. 6107 und T-Shirts und Unterleibchen der Nr. 6109.

Ausgenommen von dieser Nummer sind Kleidungsstücke ohne Ärmel sowie Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille oder Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer mindestens 10 cm x 10 cm messenden Fläche, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen (siehe Anmerkung 4 zu diesem Kapitel).

Kleidungsstücke, die nicht als Hemden für Männer oder Knaben gelten und aufgrund der Bestimmungen der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel von dieser Nummer ausgeschlossen sind, werden im Allgemeinen wie folgt eingereiht:

- Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille: Nr. 6103 als Jacken oder Nr. 6110 als Westen (Cardigans);
- Kleidungsstücke mit Abschlussborten oder anderen das Bekleidungsunterteil verengenden Vorrichtungen sowie solche mit durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter: Nrn. 6101 oder 6110;
- Kleidungsstücke ohne Ärmel, für Männer oder Knaben: Nrn. 6109, 6110 oder 6114.

6106. Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen

Diese Nummer umfasst die Gruppe von gewirkten oder gestrickten Bekleidungen, für Frauen oder Mädchen, die Blusen, Hemdblusen beinhaltet.

Ausgenommen von dieser Nummer sind Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, und Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer mindestens 10 cm x 10 cm messenden Fläche, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen (siehe Anmerkung 4 zu diesem Kapitel).

Kleidungsstücke, die nicht als Blusen oder Hemdblusen für Frauen oder Mädchen gelten und aufgrund der Bestimmungen der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel von dieser Nummer ausgeschlossen sind, werden im Allgemeinen wie folgt eingereiht:

- Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille: Nr. 6104 als Jacken oder Nr. 6110 als Westen (Cardigans);
- Kleidungsstücke mit Abschlussborten oder anderen das Bekleidungsunterteil verengenden Vorrichtungen sowie solche mit durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter: Nrn. 6102 oder 6110.

Hierher gehören ferner nicht:

- a) T-Shirts und Unterleibchen (Nr. 6109);
- b) Bekleidung, aus Erzeugnissen der Nrn. 5903, 5906 oder 5907 konfektioniert (Nr. 6113);
- c) Schutzbekleidung, die manchmal als "Blusen" bezeichnet wird, der Nr. 6114.

6107. Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben

Hierher gehören zwei verschiedene Kategorien von gewirkter oder gestrickter Bekleidung für Männer oder Knaben, nämlich Slips, andere Unterhosen und ähnliche Waren (Körperwäsche) sowie Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel (einschliesslich Strandmäntel), Hauskleider und ähnliche Waren.

Ausgenommen von dieser Nummer sind Unterleibchen (Nr. 6109).

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6108. Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen

Hierher gehören zwei verschiedene Kategorien von gewirkter oder gestrickter Bekleidung für Frauen oder Mädchen, nämlich Unterröcke, Halbunterröcke, Slips, andere Unterhosen und ähnliche Waren (Körperwäsche) sowie Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel (einschliesslich Strandmäntel), Hauskleider und ähnliche Waren.

Ausgenommen von dieser Nummer sind Unterleibchen (Nr. 6109).

Schweizerische Erläuterungen

Zur Unterscheidung von Slips dieser Nummer und Miederhöschen der Nr. 6212 wird auf die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 6212 verwiesen.

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6109. T-Shirts und Unterleibchen (Unterhemden), gewirkt oder gestrickt

Als T-Shirts gelten leichte Kleidungsstücke in der Art der Unterleibchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Fasern, gewirkt oder gestrickt, nicht aufgeraut, aus anderen als Samt-, Plüsch- oder Schlingenstoffen, auch mehrfarbig, auch mit Taschen, mit angebrachten enganliegenden langen oder kurzen Ärmeln, weder mit Knöpfen noch mit anderer Verschlussvorrichtung, ohne Kragen, ohne Öffnung am Halsausschnitt, Halsausschnitt am Hals anliegend oder leicht davon abgesetzt und im Allgemeinen rund, viereckig, schiffchenförmig oder V-förmig. Abgesehen von Spitzen können T-Shirts Zier- oder Reklamemotive aufweisen, welche durch Drucken, Wirken oder Stricken oder andere Verfahren erhalten wurden. Das Unterteil dieser Kleidungsstücke ist meistens gesäumt.

Hierher gehören ebenfalls Unterleibchen.

Es ist festzuhalten, dass die vorstehenden Waren, ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Person, für die sie bestimmt sind, zu dieser Nummer gehören.

Gemäss den Bestimmungen der Anmerkung 5 zu diesem Kapitel sind Kleidungsstücke, die Abschlussborten, eingezogene Bindekordeln oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, von dieser Nummer ausgenommen.

Hierher gehören ferner nicht:

- a) Hemden für Männer oder Knaben der Nr. 6105;
- b) Blusen und Hemdblusen für Frauen oder Mädchen der Nr. 6106.

6110. Pullover, Westen (Cardigans), Gilets und ähnliche Waren, einschliesslich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst eine Kategorie von gewirkten oder gestrickten Waren für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die dazu bestimmt sind, den Oberkörper zu bedecken (Pullover, Westen (Cardigans), Gilets und ähnliche Waren). Für bestimmte Sportarten eingesetzte Waren mit zusätzlich eingearbeiteten Schutzelementen wie aufgenähten Ellbogenschonern an den Ärmeln (zum Beispiel Fussballtorwart - Trikots) bleiben in dieser Nummer eingereiht.

Hierher gehören auch getrennt zur Abfertigung gestellte Gilets- Tailleurs, jedoch nicht solche, die ein integrierender Teil eines Anzuges für Männer oder Knaben oder eines Kostümes (Tailleurs) für Frauen oder Mädchen sind und je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 6103 oder 6104 gehören.

Ausgenommen sind ebenfalls gepolsterte Gilets, welche im Allgemeinen über allen anderen Kleidungsstücken getragen werden und gegen Witterungseinflüsse schützen, der Nrn. 6101 oder 6102.

6110.12 Die Erläuterungen zu Unternummer 5102.11 sind mutatis mutandis für Waren dieser Unternummer anzuwenden.

6111. Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder

Im Sinne der Anmerkung 6a) zu diesem Kapitel umfasst die Bezeichnung "Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder" Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen: Taufkleider, Strampelsäcke, Strampelhosen, Lätzchen, Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe sowie Fussbekleidung, gewirkt oder gestrickt, ohne angeklebte, angenähte oder anders am Oberteil befestigte oder angebrachte Laufsohlen.

Waren, für die sowohl die Nr. 6111 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6111 (siehe Anmerkung 6b) zu diesem Kapitel).

Ausgenommen von dieser Nummer sind:

- a) *Gewirkte Kopfbedeckungen für Kleinkinder (Nr. 6505).*
- b) *Windeln für Kleinkinder (Nr. 9619).*
- c) *Zubehör, das in anderen Kapiteln der Nomenklatur genauer erfasst ist.*

6112. Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen, gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst:

- A) Trainingsanzüge, bestehend aus zwei Teilen, gewirkt oder gestrickt, ungefütert, manchmal auf der Innenseite geraut, deren allgemeines Aussehen und Stoffbeschaffenheit erkennen lassen, dass sie dazu bestimmt sind, ausschliesslich oder vorwiegend bei der Ausübung eines Sports getragen zu werden.

Trainingsanzüge setzen sich aus zwei Kleidungsstücken zusammen:

- Ein Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers bis zur Taille oder leicht darunter, mit langen Ärmeln, mit Gummizug, Borte, Reissverschluss oder anderen verengenden Teilen am Handgelenk. Solche verengenden Abschlüsse befinden sich im Allgemeinen auch am unteren Abschluss des Kleidungsstückes. Wenn es auf der Vorderseite eine durchgehende oder nicht durchgehende Öffnung hat, ist es im Allgemeinen durch einen Reissverschluss schliessbar. Es kann auch mit einer Kapuze, einem Kragen oder mit Taschen ausgestattet sein.
- Ein zweites Kleidungsstück bestehend aus einer langen Hose, eng anliegend oder weit, auch mit Taschen, an der Taille mit Gummizug, Kordel oder anderer verengender Vorrichtung, jedoch ohne Taillenöffnung und somit ohne Knopfverschluss oder sonstigem Verschluss. Diese Hose kann jedoch im unteren Teil mit einem Gummizug, einer Borte, einem Reissverschluss oder einem anderen verengenden Abschluss, der im Allgemeinen bis zum Fussknöchel reicht, versehen sein. Die Hose kann auch einen Steg aufweisen.

- B) Skianzüge und Skiensembles sind Bekleidung und Bekleidungszusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:

- 1) entweder einem "Skianzug" (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fussstege aufweisen;
- 2) oder einem "Skiensemble", d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:

- ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
- eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

Das "Skiensemble" kann auch aus einem Skianzug der vorstehend unter 1) beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

Alle Einzelteile eines "Skiensembles" müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein (siehe Anmerkung 7 zu diesem Kapitel).

- C) Badeanzüge (einschliesslich zweiteilige) und Badehosen, gewirkt oder gestrickt, auch gummielastisch.

Schweizerische Erläuterungen

Für die Unterscheidung von weiten (nicht hauteng anliegenden) Shorts der Nrn. 6103/04 bzw. 6203/04, Badehosen der Nrn. 6112 bzw. 6212 und Unterhosen („Boxershorts“) der Nummern 6107/6108 bzw. 6207/6208 wird auf die Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6103 verwiesen.

6113. Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nrn. 5903, 5906 oder 5907

Diese Nummer umfasst die Gesamtheit der Bekleidungen aus gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nr. 5903, 5906 oder 5907, für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ausgenommen Bekleidung für Kleinkinder der Nr. 6111.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen: Regenmäntel, Ölzeug, Taucheranzüge, Strahlenschutzanzüge ohne Beatmungsapparate.

Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6113 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6111, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6113 (siehe Anmerkung 8 zu diesem Kapitel).

Hierher gehören ferner nicht:

- a) *Bekleidung, die aus Spinnstoffzeugnissen der Nr. 5811 hergestellt ist (im Allgemeinen Nrn. 6101 oder 6102 - siehe Unternummern-Erläuterung am Schluss der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitel);*
- b) *Gewirkte oder gestrickte Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe (Nr. 6116); anderes gewirktes oder gestricktes Bekleidungszubehör (Nr. 6117).*

6114. Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst Bekleidung für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, gewirkt oder gestrickt, die in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels nicht genauer genannt ist.

Hierher gehören:

- 1) Arbeitsmäntel und -blusen, Schürzen, Arbeitsanzüge (Überkleider) und andere Schutzkleidung, für Mechaniker, Industriearbeiter, Chirurgen usw.;
- 2) Soutanen, Messgewänder, liturgische Gewänder, Chorhemden, Chorröcke und andere Oberkleidung für kirchliche oder priesterliche Zwecke;

- 3) Talare und Roben für Rechtsanwälte, Amtspersonen, Professoren und andere Bekleidung der gleichen Art;
- 4) Spezialbekleidung, wie z.B. solche für Flieger, auch mit elektrischen Widerständen heizbar;
- 5) Spezialbekleidung, auch mit eingearbeiteten Schutzelementen wie Schutzplatten oder Polsterungen in den Bereichen von Ellbogen, Knie oder Leiste, zur Ausübung gewisser Sportarten oder zum Tanzen, wie Fechtkleidung, Jockeykleidung, Ballettröckchen und -leibchen für Tänzerinnen oder Turnerinnen. *Allerdings sind Schutzrüstungen für Spiel oder Sport, wie Masken und Brustschilder für den Fechtsport, Eishockeyhosen, etc. von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 9506).*

6115. Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschliesslich Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe), gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst die nachstehenden gewirkten oder gestrickten Waren, ohne dass ein Unterschied zwischen solchen für Frauen oder Mädchen und solchen für Männer oder Knaben gemacht wird:

- 1) Strumpfhosen, die dazu bestimmt sind, einerseits den Fuss und das Bein (Strumpf) und andererseits den Körper bis zur Taille (Hose) zu bedecken, einschliesslich solcher ohne Fuss;
- 2) Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und Söckchen;
- 3) Unterziehstrümpfe, die unter den Strümpfen als Kälteschutz getragen werden;
- 4) Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfaderstrümpfe);
- 5) Strumpfschoner, das sind Waren, die in den Schuhen über den Strümpfen als Schutz gegen Reibung oder Abnutzung getragen werden, meistens in Form von Sohlen, deren Rand rundum leicht umgebogen ist, oder in Form von Fussspitzen;
- 6) Fussbekleidung ohne angeklebte, angenähte oder anders am Oberteil befestigte oder angebrachte Laufsohlen, andere als solche für Kleinkinder.

Hierher gehören auch unfertige Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken usw., gewirkt oder gestrickt, sofern sie die wesentlichen Merkmale der fertigen Ware aufweisen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Fussbekleidung ohne angeklebte, angenähte oder anders am Oberteil befestigte oder angebrachte Laufsohlen, für Kleinkinder (Nr. 6111);*
- b) *Strümpfe, Socken und ähnliche Waren, andere als gewirkte oder gestrickte (im Allgemeinen Nr. 6217);*
- c) *Schuhe oder Pantoffeln, gewirkt oder gestrickt, mit angeklebten, angenähten oder anders am Oberteil befestigten oder angebrachten Laufsohlen (Kapitel 64);*
- d) *Leggings, einschliesslich fusslose Sportstrümpfe, auch mit Steg (Nr. 6406).*

6115.10 Im Sinne dieser Unternummer, versteht man unter der Bezeichnung „Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression“ Artikel, bei denen die Kompression am Knöchel am höchsten ist und sich aufwärts in Richtung des Beines reduziert, so dass der Blutfluss im Bein nicht gehindert wird.

6116. Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, gewirkt oder gestrickt

Diese Nummer umfasst alle gewirkten oder gestrickten Handschuhe, ohne dass ein Unterschied zwischen solchen für Frauen oder Mädchen und solchen für Männer oder Knaben gemacht wird. Es handelt sich hier ebenso um Fingerhandschuhe als auch um Fausthandschuhe, bei denen höchstens der Daumen ausgearbeitet ist, und um Halb-Handschuhe ohne Fingerspitzen. Die Handschuhe können kurz sein und nur bis zum Handgelenk rei-

chen oder halblang oder lang sein, so dass sie den Unterarm und manchmal auch einen Teil des Oberarms bedecken.

Hierher gehören auch unfertige gewirkte oder gestrickte Handschuhe, sofern sie die wesentlichen Merkmale der fertigen Ware aufweisen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe gewirkt oder gestrickt, mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefüttert oder mit äusseren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nrn. 4303 oder 4304);*
- b) *Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe, für Kleinkinder (Nr. 6111);*
- c) *Handschuhe aus Spinnstoffen, andere als gewirkte oder gestrickte (Nr. 6216);*
- d) *Handschuhe (Fausthandschuhe) zum Frottieren und Waschhandschuhe (Nr. 6302).*

Schweizerische Erläuterungen

6116.10 In diese Unternummer gehören auch Handschuhe, die flächenmässig nur unwesentlich (flächenmässig nicht vorherrschend) mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen sind.

6117. **Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt**

Diese Nummer umfasst konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, das in anderen Nummern dieses Kapitels oder der übrigen Nomenklatur weder genannt noch inbegriffen ist; hierher gehören auch Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt (ausgenommen Teile von Waren der Nr. 6212).

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren;
- 2) Krawatten, Papillons (Fliegen) und Halstuchkrawatten;
- 3) Schweissblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten;
- 4) Gürtel, Leibriemen und Schulterriemen, auch elastisch; das Vorhandensein von Schnallen, Verschlüssen oder anderen Garnituren oder Zubehör, auch aus Edelmetall oder die Verbindung mit echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, ist ohne Einfluss auf die Einreihung;
- 5) Muffe, auch mit äusseren Teilen aus Pelz, sofern diese nicht über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen;
- 6) Schutzärmel;
- 7) Knieschützer, andere als solche für die Sportausübung der Nr. 9506;
- 8) Etiketten, Abzeichen, Wappen, Ziffern, Initialen, Sterne usw., ausgenommen Waren, die nur zugeschnitten sind (Nr. 5807) oder gestickte Motive der Nr. 5810;
- 9) getrennt zur Abfertigung gestellte auswechselbare Futter für Regen- oder andere Mäntel usw.;
- 10) Taschen, Ärmel, Kragen, Vatermörder (Halskragen), Halskrausen, Bluseneinsätze, Putzwaren aller Art (Schleifen, Rüschen, Rosetten usw.), Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Passen und ähnliche Waren;
- 11) Taschentücher und Ziertaschentücher.
- 12) Stirnbänder (Kopfbänder) zum Schutz gegen Kälte, zum Zurückhalten der Haare etc.

Hierher gehören nicht:

- a) *Bekleidungszubehör für Kleinkinder, gewirkt oder gestrickt (Nr. 6111);*

- b) *Waren der Nr. 6212 und Teile davon;*
- c) *Gürtel für berufliche Zwecke (z.B. für Holzfäller, Elektriker, Flieger oder Fallschirmspringer) und Rosetten, andere als solche für Bekleidung (Nr. 6307);*
- d) *Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt, der Nr. 6505, und Zubehör für Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt, der Nr. 6507;*
- e) *Garnituren aus Federn (Nr. 6701);*
- f) *künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte im Sinne der Nr. 6702;*
- g) *Haken, Klammern und Druckknöpfe, aus unedlen Metallen, in Abständen auf gewirktem oder gestricktem Band befestigt (je nach Beschaffenheit Nrn. 6001, 6002, 6003, 8308 oder 9606);*
- h) *Reissverschlüsse (Nr. 9607).*